



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 10. MÄRZ 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 4. Juni 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ WANGEN AN DER AARE; ÜBERFÜHRUNG KANTONSSTRASSE (HOLZPASSARELLE)

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 4. Juni 2024 (Datum der Unterzeichnung) das Projekt zum Ersatz der provisorischen Fussgängerüberführung beim Waffenplatz Wangen an der Aare zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Wiedlisbach reichte ihre Stellungnahme am 4. Juli 2024 ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme am 11. September 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 1. Oktober 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin teilte am 8. November 2024 mit, dass sie keine Anmerkungen zu den eingegangenen Anträgen hat.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Beim Waffenplatz Wangen an der Aare soll die provisorische Fussgängerüberführung an der Kantonsstrasse zwischen der technischen Ausbildungshalle und dem Übungsdorf durch eine definitive Überführung ersetzt werden. Die provisorische Überführung wurde mit militärischer Plangenehmigung vom 27. August 2020 unter Auflagen genehmigt.

2. Stellungnahme der Gemeinde Wiedlisbach

Die Gemeinde Wiedlisbach machte in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2024 folgende Hinweise und Anträge:

- (1) Allfällige Unterhaltsarbeiten beim Holzsteg sowie die Abfallentsorgung seien nicht in der Verantwortung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.
- (2) Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach sei nicht verantwortlich und zuständig bei Vandalismus.
- (3) Die Velofahrer und Flyer-Bikers seien mit entsprechender Signalisation über den offiziellen Wanderweg und die offizielle Skating Route zu führen.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern teilte in seiner Stellungnahme vom 11. September 2024 mit, dass er keine Einwände gegen das Projekt habe und forderte die Gesuchstellerin auf, die folgenden Anträge der kantonalen Fachstellen wann immer möglich umzusetzen:

Strassenbaupolizei:

- (4) Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten seien mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat und der Kantonspolizei Bern abzusprechen. Deren Weisungen seien einzuhalten.

- (5) Die Kantonsstrasse dürfe durch die Bauarbeiten sowie die Aushubarbeiten nicht gefährdet werden.
- (6) Der Zustand der Kantonsstrasse entlang des Bauvorhabens sei fotografisch zu erfassen.
- (7) Allfällige Strassensperrungen seien frühzeitig, zwei Monate im Voraus, beim Strasseninspektorat und der Kantonspolizei Bern anzumelden (Zeitfenster 20.00 bis 5.00 Uhr und in der gleichen Woche).
- (8) Vor Baubeginn müsse der Infrastrukturvertrag mit dem Oberingenieurkreis IV (OIK IV) abgeschlossen werden.
- (9) Der Abstand vom Fahrbahnrand bis zum Zaun habe 1.30 m zu betragen.
- (10) Das Strasseninspektorat sei für die fertig ausgeführten Arbeiten entlang der Kantonsstrasse zur Bauabnahme einzuladen. Von der Bauabnahme sei ihm ein Protokoll zu schicken.
- (11) Die Baustelle sei auf der Kantonsstrasse nach Absprache mit der Kantonspolizei Bern (Verkehrssicherheit) vorschriftsgemäss zu signalisieren.
- (12) Das Vorhaben müsse den Beanspruchungen des Strassenverkehrs und des Strassenunterhalts, insbesondere des Winterdienstes, standhalten. Alle Arbeiten seien fachgerecht auszuführen. Sämtliche Kosten gingen zu Lasten der Bauherrschaft. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, die auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssten diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- (13) Bewilligungen für Leitungen würden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens vom Strasseninspektorat erteilt werden. Diesem sei frühzeitig via BE-Login unter Umwelt und Boden/INKS <https://bvd-inks.powerappsportals.com> (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art, Lage und mit einem Situationsplan der Leitungen einzureichen.

Versickerung und Abwasser:

- (14) Die Bauherrschaft habe für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Versickerungsanlagen seien bezüglich Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson gemäss der Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019) überprüfen zu lassen.
- (15) Vor Baubeginn sei die technische Machbarkeit einer konformen Regenabwasserversickerung durch eine kompetente Fachperson zu überprüfen und zu dokumentieren. Eine Versickerungsmulde dürfe nur realisiert werden, wenn die vertikale Sickerstrecke zwischen der Beckensohle und dem maximalen Grundwasserstand mindestens 1.0 m beträgt. Anders als bei unterirdischen Anlagen dürfe die Mächtigkeit des künstlich eingebrachten Ober- und Unterbodens in die minimale Sickerstrecke von 1.0 m eingerechnet werden. Allerdings müsse die vertikale Filterschicht von der Unterkante der Versickerungsanlage (Aushubsohle) bis zum maximalen Grundwasserspiegel mindestens 0.5 m betragen.
- (16) Für Sickerschichten bei Versickerungsanlagen und Drainageleitungen sei ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen seien demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
- (17) Die Dimensionierung von Schlamm-sammlern für Versickerungsanlagen habe gemäss der Schweizer Norm SN 592'000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung» (VSA/suissetec 2012) zu erfolgen.
- (18) Nach der Fertigstellung seien neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.
- (19) Das anfallende, zu versickernde Niederschlagsabwasser sei über eine belebte Bodenschicht mit einer Mindest-Schichtdicke von 30 cm zu führen.
- (20) Schächte, die zum Leitungssystem einer Versickerungsanlage gehören (z. B. Schlamm-sammler, Kontrollschächte), dürften weder überdeckt noch überbaut werden und müssten für den Unterhalt sowie im Havariefall jederzeit zugänglich sein. Die Schachtdeckel müssten mit «Versickerung» resp. «Versickerung / Schlamm-sammler» beschriftet sowie verschliessbar und wasserdicht sein.

- (21) Das Regenabwasser von befestigten und dichten Verkehrs- und Platzflächen wie auch das von sickerfähigen Platzflächen abfliessende Regenabwasser dürfe nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Die Mächtigkeit der Humusschicht müsse dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- (22) Ablaufschächte oder Rinnen von Verkehrs- und Platzflächen, deren Regenabwasser in eine Versickerungsmulde entwässert wird, seien mit dem Hinweis «Kein Schmutzwasser ins Gewässer» zu kennzeichnen.
- (23) Versickerungsmulden müssten flächendeckend eine biologisch aktive Schicht (begrünte Humusschicht) mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm aufweisen.
- (24) Bei der gefassten Einleitung des Regenwassers von Verkehrs- und Platzflächen in eine Versickerungsmulde, müsse dieser ein ausreichend dimensionierter Schlammssammler mit Tauchbogen vorgeschaltet werden.
- (25) Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürften keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (26) Versickerungsmulden dürften erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht seien bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolksschutzmassnahmen vorzusehen.
- (27) Versickerungsanlagen (inkl. Schlammssammler) seien einwandfrei zu unterhalten. Versickerungsmulden dürften nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.
- (28) Bei der Begrünung von Versickerungsmulden sei eine geschlossene Dauergrünlanddecke (Bspw. Wiese) anzustreben, die den Oberboden gut durchwurzelt und den Erhalt der Porenstruktur sicherstellt, ohne gleichzeitig tiefere Bodenschichten zu erschliessen. Tiefwurzelnende Pflanzen seien ungeeignet, da sie präferentielle Fliesswege und Bypass-Effekte begünstigen würden, was zu einem reduzierten Schutz des Grundwassers gegen den Eintrag von Schadstoffen führen könne. Nicht geeignet seien damit Sträucher und Bäume (vgl. «Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul DA [VSA, 2019]).
- (29) Für die Versickerung von Regenabwasser über eine belebte Bodenschicht seien Versickerungsmulden als naturnahe Anlagen mit begrünten Böschungen und Böschungsneigungen bis maximal 2:3 auszuführen. Versickerungsmulden mit Betonwänden, Steinblöcken oder dgl. würden nicht den geltenden Richtlinien entsprechen.
- (30) Versickerungsanlagen müssten freistehend sein, dürfen weder überdeckt noch überbaut werden und müssten für den Unterhalt sowie im Havariefall jederzeit zugänglich sein.
- (31) Einbauten in Versickerungsmulden, im Besonderen im Bereich der Sickerschicht/Filterstrecke, seien nicht zulässig (z.B. Schächte, Leitungen, Fundamente, etc.).
- (32) Beim Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) könnten Hinweisplaketten «Kein Schmutzwasser ins Gewässer» inkl. Montageanleitung bezogen werden (www.vsa.ch).

Boden:

- (33) Unbelasteter, abgetragener Ober- und Unterboden sei entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden einzusetzen.
- (34) Der Boden der rekultivierten Flächen müsse qualitativ wieder in den Ausgangszustand gebracht werden.
- (35) Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürften nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sofern er befahren werden muss, müsse die Bodenabtrocknung 10 cbar erreichen. Beim Einsatz von Pneufahrzeugen dürfe der zwingend ausreichend begrünte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden.

- (36) So sei auch der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese müsse mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie sei auf dem zwingend ausreichend begrüntem, mit einem Geotextil abgedeckten Oberboden anzulegen. Den Boden dafür temporär abzutragen sei keine Alternative und nicht gestattet.
- (37) Der Boden sei entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden) und immer getrennt vom Untergrund abzutragen, getrennt zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder aufzutragen. Ober- und Unterboden dürften auch dabei nicht verdichtet werden.
- (38) Die rekultivierten Flächen seien so rasch als möglich wieder zu begrünen.

Natur und Landschaft:

- (39) Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürften nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April — 15. Juli) ausgeführt werden.
- (40) Es dürften nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich sei. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand dürfe dabei nicht beschädigt werden.
- (41) Die Bauherrschaft und die Bauleitung hätten den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- (42) Bereits bei der Einrichtung der Baustelle seien die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Plangenehmigung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.
- (43) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürften keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.
- (44) Für die Ansaaten sei ausschliesslich artenreiches, standortangepasstes Saatgut aus lokaler Herkunft zu verwenden. Wo und wie dieses gewonnen werden kann, sei durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson festzulegen und mit der Abteilung Naturförderung abzusprechen.
- (45) In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, etc.) dürfe kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- (46) Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- (47) Die Bauherrschaft habe die Realisierung der ökologischen Ersatzmassnahmen (z.B. Ersatzpflanzungen) der Genehmigungsbehörde und der Abteilung Naturförderung zu melden.
- (48) Die Bauherrschaft habe ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wiederhergestellten Biotopflächen zu erarbeiten.
- (49) In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten habe die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen seien geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stünden unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 2024 folgende Anträge:

- (50) Die Auflagen zum Bereich Natur und Landschaft der kantonalen Stellungnahme seien zu berücksichtigen und umzusetzen.
- (51) Die Auflagen zu den Bereichen Versickerung und Abwasser der kantonalen Stellungnahme seien – soweit relevant – zu berücksichtigen.
- (52) Es sei durch die Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässer- raums während der Ausführung möglichst geringgehalten wird.

- (53) Sollte die Gesamtabfallmenge beim Rückbau und Neubau mehr als 200 m³ Abfälle betragen, müsse ein Entsorgungskonzept nach Artikel 16 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) eingereicht werden.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte am 8. November 2024, dass sie keine Anmerkungen zu den Anträgen habe.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Generell*

In ihrer Stellungnahme stellte die Gemeinde Wiedlisbach klar, dass allfällige Unterhaltsarbeiten beim Holzsteg sowie die Abfallentsorgung nicht in der Verantwortung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach seien. Die Gemeinde sei auch nicht verantwortlich und zuständig im Fall von Vandalismus (Hinweise 1 und 2). Die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen dazu.

Die Hinweise der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Auflagen erübrigen sich.

Weiter vertrat der Kanton in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass Bewilligungen für Leitungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens vom Strasseninspektorat erteilt würden (13). Dem ist zu widersprechen. Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass nach Art. 126 Abs. 2 und 3 MG mit der militärischen Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Antrag (13) wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

b. *Verkehrssicherheit (Kantonsstrasse, Wanderweg, Skating Route)*

Sowohl die bestehende, provisorische Fussgängerüberquerung (Gerüststeg), als auch der geplante, neue Holzsteg führen im Bereich des Waffenplatzes über die Kantonsstrasse. Der Kanton und die Gemeinde Wiedlisbach stellten aus diesem Grund diverse Anträge betreffend die Verkehrssicherheit und den Strassenunterhalt (3, 4 – 12). Die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen zu diesen Anträgen.

Die Anträge sind sachgerecht, weshalb sie gutheissen und als Auflagen übernommen werden.

c. *Natur und Landschaft*

Wie das BAFU in seiner Stellungnahme feststellte, sind vom Projekt keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Es unterstützte die kantonalen Anträge (39) bis (49) zum Bereich Natur und Umwelt und beantragte deren Umsetzung (50). Die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen zu den Anträgen.

Gemäss den Angaben im Gesuchsdossier befinden sich der geplante Holzsteg und der temporäre Installationsplatz gemäss der kommunalen Nutzungsplanung vollständig in der Zone für militärische Nutzung. Der Abstand zu Waldflächen auf der nördlich gelegenen Parzelle betrage für den Holzsteg über 60 m und für den Installationsplatz über 40 m. Der geltende minimale Waldabstand von 30 m werde somit nicht unterschritten. Hingegen seien südlich des Holzsteges voraussichtlich Hecken inkl. Ufervegetation/Krautsäume und nordseitig Hochstammobstbäume tangiert (Flächen unter 5.0 m²). Die dabei verlustig gehenden Flächen sind gemäss dem Gesuch optimalerweise durch standortgerechte Gehölzpflanzungen (einheimische Heckenarten) auf den Fundamentböschungen der Fussgängerüberquerung zu ersetzen. Die gewonnenen Flächen durch den Rückbau der Gehwege können mit einer artenreichen, standortgerechten Ansaat begrünt werden.

Die Anträge sind sachgerecht, weshalb sie gutheissen und als Auflagen übernommen werden.

d. *Entwässerung / Grundwasserschutz*

Wie das BAFU in seiner Stellungnahme feststellte, werde die bestehende Entwässerung im Vergleich zum heutigen Gerüststeg nur minimal verändert. Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Treppentürme sowie der Wege werde weiterhin über die Schulter entwässert

und versickert. Hingegen werde das Oberflächenwasser im Bereich der Passerelle künftig gefasst und über eine Fallleitung an den Treppentürmen entwässert. Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll prioritär über eine begrünte Mulde oder eine aktive Oberbodenpassage versickert werden. Falls dies nicht möglich sei, könne das anfallende Oberflächenwasser auch in den angrenzenden Vorfluter geleitet werden.

Hinsichtlich der Entwässerung und des Grundwasserschutzes erklärte sich das BAFU mit dem Projekt einverstanden und beantragte, die kantonalen Anträge (14) bis (32) seien – soweit relevant – zu berücksichtigen (51). Die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen zu den Anträgen. Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen. Sie sind – soweit für das Projekt relevant – bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

e. Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

Das BAFU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich im Projektperimeter der Oberbipp-Dorfbach befinde. Der Gewässerraum sei im Zonenplan der Gemeinde Wiedlisbach festgelegt und betrage 14.5 m. Der Holzsteg an sich werde ausserhalb des Gewässerraums erstellt, ebenfalls die geplante Installationsfläche. Die Mergelwege im Bereich zwischen der Kantonsstrasse und den Treppenturmzugängen, welche sich im Gewässerraum befänden, würden aufgehoben. Sie sollen mit standortgerechter Ansaat begrünt werden, was das BAFU explizit begrüsst. Da der Holzsteg eine leicht grössere Abmessung als der bestehende Gerüststeg aufweise, müssten Anpassungen der Mergelwege und -plätze vorgenommen werden. Dadurch werde der Gewässerraum tangiert. Da es sich um den Anschluss an den bestehenden Weg handle, sei die Standortgebundenheit dieser Aufschüttung gegeben. Das BAFU erklärte sich mit dem Vorhaben einverstanden und ging in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Arbeiten im Gewässerraum so schonend wie möglich durchgeführt werden (52). Die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen zu diesem Antrag.

Antrag (52) ist sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und als Auflage übernommen werden.

f. Abfälle

In seiner Stellungnahme zitierte das BAFU die eingereichten Projektunterlagen, gemäss welchen die Terrainveränderungen $< 200 \text{ m}^3$ betragen würden und daher kein Entsorgungskonzept erforderlich sei.

Gemäss der Beurteilung des BAFU seien die Unterlagen unvollständig. Beim Rückbau des vorhandenen Gerüststegs würden Abfälle anfallen. Die Menge, die Qualität und die vorgesehene Entsorgung dieser Abfälle seien nicht angegeben. Es sei nicht ersichtlich, ob beim Rückbau des Gerüststegs Abfälle anfallen, oder ob die Stahlelemente allenfalls wiederverwendet werden können. Sollte die Gesamtabfallmenge beim Rückbau und Neubau mehr als 200 m^3 betragen, müsse ein Entsorgungskonzept nach Artikel 16 VVEA eingereicht werden (53). Die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen zu diesem Antrag.

Der Antrag des BAFU ist sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und als Auflage übernommen wird.

g. Boden

Der Kanton machte in seiner Stellungnahme diverse Anträge (33 – 38) zum Bereich Bodenschutz. Das BAFU hat sich zu diesen Anträgen nicht geäussert. Auch die Gesuchstellerin hatte keine Anmerkungen dazu.

Die Anträge sind sachgerecht und werden daher gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Wie im Projektdossier ausgeführt wird, liegt die nächstgelegene lärmempfindliche Nutzung rund 450 m entfernt. Die Ausführungsarbeiten (Baumeister und Holzbau) werden nur an Werktagen und zwischen 07.00 und 12.00 Uhr bzw. zwischen 13.00 und 17.00 Uhr (ausnahmsweise

bis 19.00 Uhr) stattfinden. Gemäss Baulärmrichtlinie sind während diesen Zeiten keine spezifischen Massnahmen vorzusehen, da der Abstand mehr als 300 m beträgt. Zur Anwendung kommt das Vorsorgeprinzip (vorliegend Einhaltung der Arbeitszeiten). Einzig die Arbeiten für das Versetzen der vorfabrizierten Modulareile erfolgen an drei Abenden und somit teilweise ausserhalb der oben genannten Zeiten. Bei Bauarbeiten, welche während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch stattfinden, aber weniger als eine Woche dauern, werden die Massnahmen verschärft, in dem die Massnahmenstufe für 1 bis 8 Wochen zur Anwendung kommt, vorliegend folglich Massnahmenstufe A.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 4. Juni 2024, in Sachen

Waffenplatz Wangen an der Aare; Überführung Kantonsstrasse (Holzpassarelle)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 4. Juni 2024 mit Beilagen (Fotodokumentation Bestand Gerüststeg, Protokolle, Aktennotizen, Visualisierungen, E-Mails und Karten)
- Situationsplan vom 30. April 2024; 1:200
- Übersichtsplan / Installationsplan vom 30. April 2024, 1:1000

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Wiedlisbach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Verkehrssicherheit

- d. Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat und der Kantonspolizei Bern abzusprechen. Deren Weisungen sind einzuhalten.
- e. Die Kantonsstrasse darf durch die Bauarbeiten sowie die Aushubarbeiten nicht gefährdet werden.
- f. Der Zustand der Kantonsstrasse entlang des Bauvorhabens ist vor Baubeginn fotografisch zu erfassen.
- g. Allfällige Strassensperrungen sind mindestens zwei Monate im Voraus beim Strasseninspektorat und der Kantonspolizei Bern anzumelden (Zeitfenster 20.00 bis 5.00 Uhr und in der gleichen Woche).
- h. Vor Baubeginn ist ein Infrastrukturvertrag mit dem Oberingenieurkreis IV (OIK IV) abzuschliessen.
- i. Der Abstand vom Fahrbahnrand bis zum Zaun hat mindestens 1.30 m zu betragen.
- j. Das Strasseninspektorat ist für die fertig ausgeführten Arbeiten entlang der Kantonsstrasse zur Bauabnahme einzuladen. Von der Bauabnahme ist ein Protokoll zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie dem Strasseninspektorat zu schicken.
- k. Die Baustelle ist auf der Kantonsstrasse nach Absprache mit der Kantonspolizei Bern vorschriftsgemäss zu signalisieren.
- l. Das Vorhaben muss den Beanspruchungen des Strassenverkehrs und des Strassenunterhalts, insbesondere des Winterdienstes, standhalten. Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, so sind die Schäden auf Kosten der Gesuchstellerin zu beheben.
- m. Velo-/E-Bikefahrer sind mit einer entsprechenden Signalisation über den offiziellen Wanderweg und die offizielle Skating Route zu führen.

Versickerung und Abwasser

- n. Für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) ist eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Versickerungsanlagen sind bezüglich Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson gemäss der Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019) überprüfen zu lassen.
- o. Vor Baubeginn ist die technische Machbarkeit einer konformen Regenabwasserversickerung durch eine kompetente Fachperson zu überprüfen und zu dokumentieren.
- p. Für Sickerschichten bei Versickerungsanlagen und Drainageleitungen sind ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden.
- q. Die Dimensionierung von Schlamm-sammlern für Versickerungsanlagen hat gemäss der Schweizer Norm SN 592'000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung» (VSA/suissetec 2012) zu erfolgen.
- r. Nach der Fertigstellung sind neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.
- s. Das anfallende, zu versickernde Niederschlagsabwasser ist über eine belebte Bodenschicht mit einer Mindest-Schichtdicke von 30 cm zu führen.
- t. Schächte, die zum Leitungssystem einer Versickerungsanlage gehören (z. B. Schlamm-sammler, Kontrollschächte), dürfen weder überdeckt noch überbaut werden und müssten für den Unterhalt sowie im Havariefall jederzeit zugänglich sein. Die Schachtdeckel müssten mit «Versickerung» resp. «Versickerung / Schlamm-sammler» beschriftet sowie verschliessbar und wasserdicht sein.

- u. Das Regenabwasser von befestigten und dichten Verkehrs- und Platzflächen wie auch das von sickerfähigen Platzflächen abfließende Regenabwasser darf nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Die Mächtigkeit der Humusschicht muss dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig.
- v. Ablaufschächte oder Rinnen von Verkehrs- und Platzflächen, deren Regenabwasser in eine Versickerungsmulde entwässert wird, sind mit dem Hinweis «Kein Schmutzwasser ins Gewässer» zu kennzeichnen.
- w. Versickerungsmulden müssen flächendeckend eine biologisch aktive Schicht (begrünte Humusschicht) mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm aufweisen.
- x. Bei der gefassten Einleitung des Regenwassers von Verkehrs- und Platzflächen in eine Versickerungsmulde muss dieser ein ausreichend dimensionierter Schlammseparator mit Tauchbogen vorgeschaltet werden.
- y. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- z. Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
- aa. Versickerungsanlagen (inkl. Schlammseparator) sind einwandfrei zu unterhalten. Versickerungsmulden dürfen nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.
- bb. Bei der Begrünung von Versickerungsmulden ist eine geschlossene Dauergrünlanddecke (Bspw. Wiese) anzustreben, die den Oberboden gut durchwurzelt und den Erhalt der Porenstruktur sicherstellt, ohne gleichzeitig tiefere Bodenschichten zu erschliessen.
- cc. Für die Versickerung von Regenabwasser über eine belebte Bodenschicht sind Versickerungsmulden als naturnahe Anlagen mit begrünten Böschungen und Böschungsnegungen bis maximal 2:3 auszuführen.
- dd. Versickerungsanlagen müssen freistehend sein, dürfen weder überdeckt noch überbaut werden und müssen für den Unterhalt sowie im Havariefall jederzeit zugänglich sein.
- ee. Einbauten in Versickerungsmulden, im Besonderen im Bereich der Sickerschicht/Filterstrecke, sind nicht zulässig (z.B. Schächte, Leitungen, Fundamente, etc.).

Boden

- ff. Unbelasteter, abgetragener Ober- und Unterboden ist entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden einzusetzen.
- gg. Der Boden der rekultivierten Flächen muss qualitativ wieder in den Ausgangszustand gebracht werden.
- hh. Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sofern er befahren werden muss, muss die Bodenabtrocknung 10 cbar erreichen. Beim Einsatz von Pneufahrzeugen darf der zwingend ausreichend begrünte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiesspisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden.
- ii. Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend ausreichend begrünten, mit einem Geotextil abgedeckten Oberboden anzulegen.

- jj. Der Boden ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden) und immer getrennt vom Untergrund abzutragen, getrennt zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder aufzutragen. Ober- und Unterboden dürfen auch dabei nicht verdichtet werden.
- kk. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich wieder zu begrünen.
Natur und Landschaft
- ll. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April — 15. Juli) ausgeführt werden.
- mm. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- nn. Der Umfang der Geländeänderungen ist abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- oo. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Plangenehmigung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.
- pp. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.
- qq. Für die Ansaaten ist ausschliesslich artenreiches, standortangepasstes Saatgut aus lokaler Herkunft zu verwenden. Wo und wie dieses gewonnen werden kann, ist durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson festzulegen und mit der kantonalen Abteilung Naturförderung abzusprechen.
- rr. In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden
- ss. Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- tt. Die Realisierung der ökologischen Ersatzmassnahmen (z. B. Ersatzpflanzungen) sind der Genehmigungsbehörde und der kantonalen Abteilung Naturförderung zu melden.
- uu. Es ist ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wiederhergestellten Biotopflächen zu erarbeiten.
- vv. In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten ist das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen.
Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna
- ww. Die Beeinträchtigung des Gewässerraums ist während der Ausführung möglichst gering zu halten.
Abfälle
- xx. Sollte die Gesamtabfallmenge beim Rückbau und Neubau mehr als 200 m³ Abfälle betragen, ist ein Entsorgungskonzept nach Artikel 16 VVEA einzureichen.

3. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

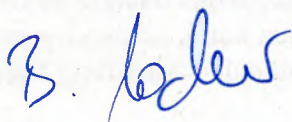
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlstrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kdo Wpl Wangen a./A.
- Kantonale Vermessungsaufsicht (info.agi@be.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)